

30. Ist für die Frage, ob einem Verstorbenen eine Erbschaft anfallen kann, das Recht des letzten bekannten Wohnortes des Verstorbenen oder das Recht des letzten Wohnortes des Erblassers maßgebend?

III. Civilsenat. Urt. v. 7. Januar 1890 i. S. B. u. Gen. (Rf.) w.
B. u. Gen. (Wekl.) Rep. III. 291/89.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß für die Frage, ob einem Verstorbenen eine Erbschaft anfallen könne, das Recht des letzten

Domizils des Verschollenen und nicht das Recht des letzten Wohnortes des Erblassers entscheide.

Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich.

Ob eine bestimmte Person zu einem gegebenen Zeitpunkte gelebt hat oder nicht, ist eine rein thatsächliche Frage, und wenn diese Frage in einem Prozesse entscheidende Bedeutung erlangt, der Gegenstand eines Beweises, welchen derjenige zu führen hat, der seinen Anspruch auf das Leben oder den Tod eines Menschen stützt. Daß hiernach im vorliegenden Falle die Beklagten zunächst den Beweis zu erbringen hätten, daß ihr Erblasser Georg W. die Erblasser der Kläger, die Eheleute W., überlebt habe, ist außer Zweifel, da die Kläger kraft des Accrescenzrechtes Anspruch auf die ganze Erbschaft haben, soweit sie nicht nachweislich durch die Existenz von Miterben beschränkt sind. Es ist dies auch von keiner Seite bestritten. Ebenso ist es gewiß, daß von den Beklagten dieser Beweis nicht geführt werden kann, weil ein solcher begrifflich ausgeschlossen ist, wo es sich, wie hier, um den Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen handelt. Das angefochtene Urteil würde daher gerechtfertigt sein, wenn nicht etwa nach dem normgebenden Rechte eine Lebensvermutung besteht und die Beklagten kraft dieser gesetzlichen Präsumtion des Beweises, daß der Verschollene die Delation der Erbschaft erlebt habe, überhoben sind.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß für die Frage, ob solche Lebensvermutung bestehe, das in der Provinz Hannover geltende Recht normiere, weil der verschollene Georg W. daselbst sein letztes Domizil gehabt habe, und stellt fest, daß das hannoversche Recht in dieser Beziehung keine vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmung enthalte, dort also nur die Vermutung bestehe, daß ein Verschollener nach dem siebenzigsten Lebensjahre nicht mehr lebe, nicht aber, daß er bis dahin gelebt habe. Daß das gemeine Recht eine Lebensvermutung nicht kennt, ist bereits wiederholt vom Reichsgerichte ausgesprochen; die Feststellung, daß das hannoversche Partikularrecht hiervon nicht abweiche, entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsgerichtes.

Rechtsirrtümlich ist es aber, wenn das Berufungsgericht das hannoversche Recht für maßgebend erklärt. Für die Frage, ob einem Verschollenen eine Erbschaft defertiert werden kann, normiert vielmehr das Recht, welches am letzten Wohnorte des Erblassers, hier die Stadt

Altona, zur Zeit des Todes desselben galt. Es ist unrichtig, wenn das Berufungsgericht den Satz, daß das Dasein gewisser, von dem Vorliegen eines bestimmten gesetzlichen Thatbestandes abhängender Zustände und Eigenschaften einer Person, wodurch deren Rechts- und Handlungsweise bedingt wird, nach demjenigen örtlichen Rechte sich bestimmt, welchem die Person selbst durch ihren Wohnsitz angehört, auf den vorliegenden Fall anwendet. Kein Gesetz kann anordnen, daß der Zustand des Lebens von einem bestimmten Thatbestande abhängen soll, wohl aber kann der Gesetzgeber vorschreiben, daß bei diesem Thatbestande bis zum Beweise des Gegenteiles vermutet werden solle, daß eine bestimmte Person noch oder nicht mehr lebe. Derartige gesetzliche Präsumtionen gehören dem materiellen Rechte an, und die Anwendbarkeit derselben ist nach demjenigen Rechte zu beurteilen, welchem überhaupt das konkrete Rechtsverhältnis unterliegt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um das Recht an einem Nachlasse. Darüber besteht kein Streit, daß über die Frage, wem der Nachlaß zufällt, in der Regel die Gesetze des Ortes entscheiden, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Mangels einer testamentarischen Bestimmung des Erblassers sind daher diese Gesetze dafür maßgebend, wem eine Erbschaft defertiert werden soll, und unter welchen Bedingungen sie erworben werden kann. Wenn daher das am letzten Wohnsitz des Erblassers geltende Recht es zuläßt, daß einem Verschollenen eine Erbschaft defertiert werden kann, und daß für diesen ein Abwesenheitsvormund mit der Befugnis, namens des Verschollenen die Erbschaft anzutreten, bestellt werden soll, so ist nicht abzusehen, warum die dadurch für solchen Fall begründete Lebensvermutung nicht auch auf Ausländer Anwendung finden soll, wenn nicht etwa das Gesetz seine Fürsorge ausdrücklich auf inländische Verschollene beschränkt hat. Was aber von der Delation einer Erbschaft nach einem ab intestato verstorbenen Erblasser gilt, muß auch von der Delation einer Erbschaft aus einem Testamente gelten, insofern nicht das Landesgesetz, dem der Erblasser unterworfen war, seiner Testirfreiheit Schranken gesetzt hat.“